TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN
DEZEMBER 2025



STEUERTIPPS ZUM JAHRES-ENDE

Der näher rückende **Jahreswechsel** kann als Anlass für einen **Steuer-Check** genommen werden. Es finden sich **zahlreiche Möglichkeiten,** durch **gezielte Maßnahmen legal Steuern zu sparen** bzw. die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Einen Überblick über die **Gestaltungsmöglichkeiten** finden Sie in dieser Ausgabe. Bei Fragen stehen wir gerne beratend zur Seite.

Inhaltsverzeichnis

Steuertipps für Unternehmer	2-4
Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter	5-6
Steuertipps für ANVA	6
Steuertipps für alle Steuerpflichtigen	6-7
PZP Intern	8

1. STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

1.1 Worauf Sie bei Investitionen im Jahr 2025 achten sollten

1.1.1 Vorgezogene Investitionen

Für Investitionen nach dem 30.6.2025 kann in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Ein Vorziehen von Investitionen bis Dezember 2025 kann daher steuerlich vorteilhaft sein.
Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis € 1.000,00) sind sofort absetzbar.
Alternativ zur linearen kann für Investitionen seit 1.7.2020 eine **degressive AfA von 30 %** geltend gemacht werden. Ausgenommen sind Gebäude, Kfz (außer Elektrofahrzeuge), Firmenwerte sowie immaterielle Güter außerhalb der Bereiche Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science. Auch gebrauchte Wirtschaftsgüter und Anlagen mit Bezug zu fossilen Energieträgern sind ausgeschlossen.
Achtung: Für Gewinnermittler gemäß § 5 Abs. 1 EStG ist die degressive AfA nur zulässig, wenn sie auch in der Unternehmensbilanz gewählt wird. Ab 1.1.2026 gilt dies auch für Energieerzeugungsunternehmen.

1.1.2 Beschleunigte AfA bei Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden

Für Gebäude, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt wurden, gilt eine beschleunigte AfA: Im ersten Jahr das Dreifache, im zweiten Jahr das Zweifache der normalen AfA (Betriebsvermögen: 7,5 % bzw. 5 %; außerbetrieblich: 4,5 % bzw. 3 %). Danach gilt wieder der reguläre Satz von 2,5 % bzw. 1,5 %. Für **Wohngebäude,** die **zwischen 1.1.2024 und 31.12.2026 fertiggestellt** werden und den Klimaaktiv Bronze-Standard erfüllen, ist eine noch **höhere AfA** möglich – drei Jahre lang jeweils 4,5 % (ohne Halbjahresregelung).

1.1.3 Klimafreundliche Herstellungsmaßnahmen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Herstellungsmaßnahmen eines Wohngebäudes sind grundsätzlich auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben. **Klimafreundliche Herstellungsmaßnahmen** können ab dem Jahr 2024 bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung **begünstigt auf 15 Jahre abgesetzt werden.** Dies gilt nur dann, wenn eine Förderung des Bundes gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes für diese Maßnahme ausbezahlt wird oder plausibel dargelegt werden kann, dass die Maßnahme die Fördervoraussetzungen erfüllt hätte.

1.2 Disposition über Erträge / Einnahmen bzw. Aufwendungen / Ausgaben

Bilanzierer haben durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** einen gewissen Gestaltungsspielraum. Bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen unterbleibt die Gewinnrealisierung.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihre Einkünfte steuern durch **Vorziehen von Ausgaben** (z.B. Akontozahlungen auf Wareneinkäufe, Mieten 2026 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen 2025) und das **Verschieben von Einnahmen** ins Folgejahr. Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, die 15 Tage vor/nach Jahresende erfolgen, sind jedoch dem wirtschaftlich zugehörigen Jahr zuzurechnen.

Diese Dispositionen sind 2025 besonders interessant, da 2026

- die **Tarifgrenzen** nur zu 2/3 der Inflation valorisiert werden und
- der Pauschalierungssatz der **Basispauschalierung** auf **15 %** steigt.

TIPP: Ausgaben sollten – sofern mit Gewinnen verrechenbar – **noch 2025** getätigt, Einnahmen hingegen **erst 2026** erzielt werden.

1.3 Gewinnfreibetrag / Investitionsfreibetrag

1.3.1 Gewinnfreibetrag

Der GFB steht allen einkommensteuerpflichtigen Personen zu und beträgt **bis zu 15 % des Gewinns,** maximal **€ 46.400,00.**

Gewinn in €	%-Satz GFB	GFB in €	insgesamt €
bis 33.000	15	4.950	4.950
33.000 – 178.000	13	18.850	23.800
178.000 – 353.000	7	12.250	36.050
353.000 – 583.000	4,5	10.350	46.400
über 583.000	0	0	46.400

Bei Gewinnen bis **€ 33.000,00** steht der **Grundfreibetrag von 15 % (= € 4.950,00)** automatisch zu. Bei höheren Gewinnen gibt es den **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** nur, wenn im selben Jahr **begünstigte Investitionen** getätigt werden.

Begünstigte Investitionen:

Neue, abnutzbare Wirtschaftsgüter mit mind. 4 Jahren Nutzungsdauer (z. B. Maschinen, Büroausstattung, Lkw, Hardware, Gebäude ab Fertigstellung) sowie bestimmte **Wertpapiere.**

Nicht begünstigt: **Pkw, Software, gebrauchte Güter.**

Hinweise:

- GFB gilt auch für **selbständige Nebeneinkünfte** und **für Gesellschafter-Geschäftsführer** und **Aufsichtsratsvergütungen.**
- Bei **Betriebsausgabenpauschalierung** steht nur der **Grundfreibetrag (€ 4.950,00) zu.**
- Bei **Betriebsaufgabe/-veräußerung** erfolgt eine **Nachversteuerung,** wenn die 4-jährige Behaltedauer nicht erfüllt ist.

1.3.2 Investitionsfreibetrag

Der Investitionsfreibetrag ermöglicht eine zusätzliche Abschreibung von **10 %** (bei klimafreundlichen Investitionen **15 %**) der Anschaffungskosten begünstigter Anlagegüter (max. € 1 Mio. pro Jahr). Voraussetzungen: **Nutzungsdauer ≥ 4 Jahre** und Zuordnung zu einem **inländischen Betrieb.** Bestimmte Wirtschaftsgüter sind ausgeschlossen.

Neu ab 16.10.2025: Für Anschaffungen zwischen **1.11.2025 und 31.12.2025** gilt ein erhöhter Freibetrag von **20 %** (klimafreundlich **22 %**).

TIPP: Der Investitionsfreibetrag ist ein **Wahlrecht,** das im Jahr der Anschaffung mit der Steuererklärung ausgeübt werden muss. Er kann nicht gleichzeitig mit dem **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** genutzt werden; daher empfiehlt sich ein **Vorteilhaftigkeitsvergleich** pro Wirtschaftsgut.

1.4 Spenden und Sponsoring aus dem Betriebsvermögen

- **Betriebliche Spenden:** An begünstigte Institutionen sind bis **10 % des Gewinns** (vor Gewinnfreibetrag) steuerlich absetzbar. Für **2025** müssen die Spenden **bis 31.12. geleistet** werden.
- **Katastrophenhilfe:** Geld- und Sachspenden bei nationalen oder internationalen Katastrophen (z. B. Hochwasser, Erdrutsche, Lawinen, Seuchen, Hungersnöte, kriegerische Ereignisse, Terroranschläge) sind **betragsmäßig unbegrenzt** absetzbar, wenn sie als **Werbung** genutzt werden (z. B. Erwähnung auf Homepage oder in Medien).
- **Sponsoring:** Zahlungen an gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Institutionen (Oper, Museen, Vereine) mit **angemessener Gegenleistung** gelten als **Werbeaufwand,** nicht als Spende, und sind ebenfalls absetzbar.

1.5 Öko-Zuschlag Wohngebäude

Der für die Jahre 2024 und 2025 befristet geltende **Öko-Zuschlag** von 15 % kann als zusätzliche Betriebsausgabe für **thermisch-energetische Sanierungsmaßnahmen** bei zu **Wohnzwecken überlassenen Gebäuden** geltend gemacht werden. Begünstigte Maßnahmen sind u.a. eine Gebäudedämmung, der **Austausch** von Fenstern, Dach und Fassadenbegrünungen und der Austausch eines fossilen **Heizungssystems** durch ein klimafreundliches Heizungssystem.

1.6 Vorteile der E-Mobilität

Trotz reduzierter Förderungen ab 2025 und der Einführung der motorbezogenen Versicherungssteuer bleiben Elektrofahrzeuge steuerlich attraktiv. E-Autos mit 0 g/km CO_2-Emissionen profitieren weiterhin von mehreren Begünstigungen (Achtung: Hybridfahrzeuge sind nicht umfasst):

- **Vorsteuerabzug:** Bis € 40.000,00 brutto voller Abzug, zwischen € 40.000,00 und € 80.000,00 aliquot. Über € 80.000,00 kein Vorsteuerabzug.
- **Angemessene Anschaffungskosten:** Bei vorsteuerabzugsberechtigten E-Pkw gelten steuerlich € 33.333,00 als angemessen; ohne Vorsteuerabzug € 40.000,00.
- **Laufende Kosten:** Stromkosten und Kosten für Stromabgabestellen sind immer voll vorsteuerabzugsfähig.
- **E-Mobilitätsförderungen:** Ab 2025 Förderung nur noch für E-Zweiräder (€ 950,00 –2.300,00) sowie Ladeinfrastruktur. Betriebe erhalten für Ladeinfrastruktur (ohne intelligente Ladekabel sowie mobile Wallboxen) € 400,00 – 22.500,00, Private für alle Arten von Infrastruktur € 400,00 – 1.500,00.
- **Degressive Abschreibung** für Fahrzeuge mit 0 g/km.
- **Keine NoVA** für reine Elektrofahrzeuge.
- **Kein Sachbezug** bei Privatnutzung durch Mitarbeiter.
- **Investitionsfreibetrag:** 15 % bzw. 22 % (für Anschaffungen ab 1.11.2025 bis 31.12.2026) der (steuerlich angemessenen) Anschaffungskosten.

1.7 Tipps für Kleinunternehmer

1.7.1 Beachtung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Diese Umsatzsteuerbefreiung (ohne Vorsteuerabzug) ist nur bei einem **Jahresbruttoumsatz** von bis zu **€ 55.000,00** möglich. Unternehmer, die Gefahr laufen, diese **Grenze** im Jahr **2025** zu **überschreiten,** sollten - sofern möglich (und sofern auch im Vorjahr die Grenze überschritten worden ist) – den **Abschluss der Leistungserbringung** auf 2026 **verschieben.** Ein Verschieben lediglich des Zahlungseingangs ist nicht ausreichend für die Einhaltung der Kleinunternehmergrenze.

1.7.2 Einkommensteuerliche Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Selbständige oder Gewerbetreibende können **Betriebsausgaben pauschal** ermitteln, wenn die **umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung** gilt oder nur deshalb nicht angewendet wird, weil auf die Anwendung verzichtet wurde. Ausgenommen sind Einkünfte als **Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder Stiftungsvorstand.**

- Pauschale Betriebsausgaben: **45 %** (Dienstleistungen: 20 %) des Bruttoumsatzes
- Zusätzlich abziehbar: **Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitsplatzpauschale, 50 % der Kosten für Netzkarten**
- **Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrags** steht ebenfalls zu

1.7.3 Kleinstunternehmer - GSVG-Befreiung bis 31.12.2025 beantragen

Kleinstunternehmer mit Jahresumsatz unter € 55.000,00 und Einkünften unter € 6.613,20 können die GSVG-Befreiung für 2025 **bis 31.12.2025 beantragen.**

Berechtigt:

- Jungunternehmer (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren)
- Personen ab 60 Jahren oder über 57 Jahre, wenn die oben genannten Grenzen in den letzten 5 Jahren nicht überschritten wurden
- während Kinderbetreuungsgeldbezug oder Teilversicherung bei Kindererziehung bei Einhaltung folgender monatlicher Grenzen: Einkünfte € 551,10, Umsatz € 4.583,33 (im Durchschnitt).

1.8 Arbeitsplatzpauschale und Netzkarte für Selbständige

Das Arbeitsplatzpauschale gilt für **(teilweise) betriebliche Nutzung der eigenen Wohnung,** wenn kein separates Arbeitszimmer vorhanden ist:

- **€ 1.200,00/Jahr:** Keine anderen aktiven Einkünfte von mehr als € 13.308,00 für die ein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht
- **€ 300,00/Jahr:** Andere aktive Einkünfte mehr als € 13.308,00

Zusätzlich **ergonomisches Mobiliar** bis **€ 300,00/Jahr** absetzbar.

Seit 2023: Selbständige können **50 % der Kosten für Massenbeförderungskarten** (Wochen-, Monats-, Jahreskarte) für betriebliche Fahrten als Betriebsausgabe geltend machen, auch bei Pauschalierungen.

1.9 Ende der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen aus 2018

Mit 31.12.2025 endet die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Unterlagen des Jahres 2018. Ab 1.1.2026 können diese vernichtet werden – **sofern** sie nicht für laufende Beschwerde-, Gerichts- oder Behördenverfahren benötigt werden.

Für unternehmerisch genutzte Grundstücke (erstmals ab 1.4.2012) gilt wegen des 20-jährigen Vorsteuerberichtigungszeitraums eine **Aufbewahrungsfrist von 22 Jahren.**

Verlängerte Fristen für bestimmte Förderungen:

- Kurzarbeit: 10 Jahre ab dem Jahr der letzten Auszahlung
- Investitionsprämie: 10 Jahre ab dem Jahr der letzten Auszahlung
- Energiekostenzuschüsse: 10 Jahre ab dem Jahr der letzten Auszahlung
- COFAG-Förderungen: 7 Jahre

TIPP: Private sollten alle Grundstücksunterlagen (Kaufvertrag, Nebenkosten, Investitionen) dauerhaft aufbewahren – sie reduzieren später den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn.

Eine **elektronische Archivierung** spart Platz, muss aber eine vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Fristende sicherstellen.

2. STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER

2.1 Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.)

- Betriebsveranstaltungen (z.B. **Weihnachtsfeier**) € 365,00;
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) € 186,00;
- **Klimaticket:** Seit 1.7.2022 ist die gänzliche oder teilweise Übernahme von Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel steuerfrei möglich. Dazu zählt auch das **Klimaticket;**
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie zur Beseitigung von Katastrophenschäden;
- **Kostenlose** oder **verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen,** die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z.B. Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, **nicht** aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze);
- **Zukunftssicherung** (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis € 300,00;
- Freie oder **verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz** von bis zu 8,00 € pro Arbeitstag;
- Zuschuss für **Kinderbetreuungskosten** € 2.000,00 (pro Kind);
- **Mitarbeiterrabatte** auf Produkte des Unternehmens, die nicht höher als 20 % sind, führen zu keinem Sachbezug. Diese 20 % sind eine **Freigrenze,** d.h. wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr nur € 1.000,00 **(Freibetrag)** steuerfrei sind;
- **Mitarbeiterbeteiligung:** für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von **Unternehmensanteilen** an Mitarbeiter besteht ein **jährlicher Freibetrag** pro Mitarbeiter i.H.v. **€ 3.000,00.** Seit dem 1.1.2018 gibt es auch die Möglichkeit der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien bis zu einem Wert von **€ 4.500,00 pro Jahr** in steuer- und sozialversicherungsbefreiter Form. Voraussetzung ist, dass eine **Mitarbeiterbeteiligungsstiftung** die Aktien bis zum Ende des Dienstverhältnisses treuhändig verwaltet;
- **Mitarbeitergewinnbeteiligung:** eine Gewinnbeteiligung von bis zu € 3.000,00 im Kalenderjahr kann steuerfrei (nicht aber sozialversicherungsfrei) ausbezahlt werden;
- **Steuerfreie Mitarbeiterprämie:** im Ausmaß von **bis zu € 1.000,00** kann im Jahr 2025 unter bestimmten Voraussetzungen eine **Mitarbeiterprämie** ausbezahlt werden, für die keine Lohnsteuer anfällt. Anders als in den Vorjahren besteht jedoch eine Sozialversicherungspflicht sowie keine Befreiung von anderen Lohnnebenkosten. Die Lohnsteuerfreiheit der Mitarbeiterprämie ist jedoch **nicht mehr** an eine **kollektivvertragliche Regelung** gebunden – es müssen jedoch sachliche betriebsbezogene Gründe für die Gewährung vorliegen. Auf die Grenze von € 3.000,00 sind Zahlungen aus der zuvor genannten **Mitarbeitergewinnbeteiligung** anzurechnen, sodass hier eine gewisse Konkurrenz besteht.

	Mitarbeiterprämie	MA-Gewinnbeteiligung
Begünstigte Prämienhöhe	€ 1.000,00 pro Jahr pro MA	€ 3.000,00 pro Jahr pro MA
Abgabenrechtliche Befreiungen	Lohnsteuer	Lohnsteuer
Mitarbeitergruppen	Kein Gruppenmerkmal erforderlich, jedoch muss eine unterschiedliche Auszahlung betrieblich und sachlich begründet sein	Gewinnbeteiligung muss an Mitarbeitergruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen
Unternehmensgewinn	kein Gewinn erforderlich	Prämienhöhe mit dem Vorjahres-EBIT gedeckelt
Ersetzt „normale" Prämien	Nein, es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln (Mitarbeiterprämie 2024, und Teuerungsprämie stehen dem nicht im Wege)	Ja, bei Vorliegen aller Voraussetzungen

TIPP: Soll dem Mitarbeiter eine Mitarbeiterprämie zugewendet werden, achten Sie darauf, dass diese spätestens mit der Dezember-Lohnabrechnung ausbezahlt wird.

2.2 Telearbeit

Seit 1.1.2025 heißt Homeoffice gesetzlich **Telearbeit.** Arbeitgeber können zur Abgeltung von Mehrkosten **bis zu € 3,00 pro Telearbeitstag,** maximal **€ 300,00 pro Jahr,** steuerfrei auszahlen – vorausgesetzt, es besteht eine **Telearbeitsvereinbarung** und die Arbeit erfolgt in der Wohnung oder an einem anderen nicht betrieblichen Ort.

Die **Telearbeitstage müssen aufgezeichnet** und im Lohnkonto sowie im **L16** ausgewiesen werden.

Wird der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, kann der Arbeitnehmer die **Differenz als Werbungskosten** geltend machen.

Vom Arbeitgeber bereitgestellte **digitale Arbeitsmittel und Telefone** bleiben auch bei privater Nutzung **steuerfrei.**

Arbeitnehmer können zusätzlich **€ 300,00 jährlich** für **ergonomische Ausstattung** (z. B. Schreibtisch, Stuhl, Beleuchtung) als Werbungskosten absetzen, wenn **mindestens 26 Telearbeitstage** vorliegen.

Beruflich benötigte Arbeitsmittel können weiterhin als Werbungskosten abgesetzt werden; bei digitalen Geräten erfolgt eine **Gegenrechnung** mit dem Telearbeitspauschale.

3. STEUERTIPPS FÜR DIE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

3.1 Werbungskosten noch vor dem 31.12.2025 bezahlen

Werbungskosten müssen **bis zum 31.12.2025 bezahlt** werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen, etc., samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten,** Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur,** beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch in diesem Jahr abgesetzt werden. Das gilt ebenso für **Ausbildungskosten,** wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen und für **Kosten der Umschulung** (für einen anderen Beruf).

TIPP: Aufwendungen für Arbeitsmittel können als Werbungskosten abgesetzt werden, wobei hier ebenfalls die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gilt. Wenn Sie sich daher privat einen Computer anschaffen, den Sie für berufliche Zwecke benötigen, kann er im Jahr 2025 – insoweit die Anschaffungskosten € 1.000,00 nicht übersteigen – sofort abgeschrieben werden. Denken Sie daran, dass die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass dieser **Computer** auch privat genutzt werden kann und **ohne Nachweis ein Privatanteil von 40 % auszuscheiden ist.**

3.2 Arbeitnehmerveranlagung 2020 bzw. Antrag auf Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer

Neben der Pflichtveranlagung (z.B. nicht-lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als € 730,00 p.a.) gibt es auch die Antragsveranlagung, aus der ein Steuerguthaben zu erwarten ist. Dieser Antrag ist **innerhalb von 5 Jahren** zu stellen. Für das **Jahr 2020** läuft die Frist am 31.12.2025 ab. Dabei können Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen etc. geltend gemacht werden, die im Rahmen des **Freibetragsbescheids** noch nicht berücksichtigt wurden. Weitere gute Gründe für eine Arbeitnehmerveranlagung sind z.B. zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer, der Anspruch auf **Negativsteuer** bei geringen Bezügen, die Nichtberücksichtigung des Pendlerpauschales oder der **unterjährige Wechsel** des Arbeitgebers bzw. **nichtganzjährige Beschäftigung.**

4. STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

4.1 Sonderausgaben ohne Höchstbetrag und Kirchenbeitrag

Folgende Sonderausgaben sind **ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig:** Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie

Steuerberatungskosten (wenn nicht bereits Betriebsausgaben/Werbungskosten). Pauschalierte Steuerpflichtige können Steuerberatungskosten jedenfalls als Sonderausgaben absetzen. **Kirchenbeiträge** sind bis zu € 600,00 absetzbar und werden über die Meldung an das Finanzamt **automatisch** berücksichtigt.

4.2 Spenden als Sonderausgaben

An bestimmte Organisationen **(Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen etc.)** können Spenden i.H.v. **max. 10 % des Einkommens** geltend gemacht werden. Wurden bereits im betrieblichen Bereich diesbezüglich Spenden als Betriebsausgaben abgesetzt, so verringert sich das Maximum bei den Sonderausgaben. Ebenso können durch private (Geld) **Spenden an mildtätige Organisationen, Tierschutzvereine** und Tierheime (BMF-Liste) sowie an **freiwillige Feuerwehren** Steuern gespart werden. Die **Obergrenze** (aus betrieblichen und privaten Spenden) liegt bei **10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte.** Ab **2024** wurde mit dem **Gemeinnützigkeitsreformgesetz** die **Abzugsfähigkeit** von **Spenden** u.a. für Schulen, Kindergärten, Kultureinrichtungen oder Sportvereine erweitert. Voraussetzung ist die **Gemeinnützigkeit** dieser Organisationen.

4.3 Öko-Sonderausgabenpauschale

Die Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden und der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsysteme sind begünstigt.

Wurden Kosten für die thermische Sanierung von € 4.000,00 bzw. € 2.000,00 bei Heizkesseltausch (nach Abzug aller Förderungen) überschritten, steht im Jahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Jahren jeweils das Öko-Sonderausgabenpauschale von € 800,00 bzw. € 400,00 zu.

TIPP: Dieses spezielle Sonderausgabenpauschale kann im Jahr 2025 allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der zu Grunde liegende Förderantrag noch im Jahr 2025 eingebracht wird.

4.4 Außergewöhnliche Belastungen noch 2025 bezahlen

Ohne Selbstbehalt abzugsfähig sind z. B. **Behinderungen, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung** und **Katastrophenschäden.**

2025 besonders relevant: Schäden durch das **Jahrhunderthochwasser** (Beseitigung, Reparatur, Sanierung, Ersatz zerstörter Gegenstände).

Krankheitskosten können als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden, wenn eine **nachweisliche Krankheit** vorliegt und die Behandlung **Linderung oder Heilung** bringt. Absetzbar sind u. a.:

- Arzt-, Medikamenten-, Spitals- und Betreuungskosten
- Zahnbehandlungen, medizinisch notwendige Kuren
- Heilbehelfe (Zahnersatz, Brillen/Laserbehandlung, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen)

Diese wirken sich erst **über dem einkommensabhängigen Selbstbehalt** (max. 12 %) steuerlich aus.

Hinweis: Krankheitskosten sind grundsätzlich von der erkrankten Person zu tragen; ihr muss jedoch ein **steuerfreies Existenzminimum von € 13.308,00** bleiben. Liegt das Einkommen darunter, kann der (Ehe-)Partner die Kosten übernehmen und **steuerlich geltend machen.**

4.5 Prämie für Zukunftsvorsorge und Bausparen auch 2025 lukrieren

Wer 2025 mindestens **€ 3.552,66** in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge einzahlt, erhält die **Höchstprämie von € 150,99** (Pensionsbezieher ausgenommen).

Beim **Bausparen** bringt der maximal geförderte Jahresbetrag von **€ 1.200,00** weiterhin eine **Prämie von € 18,00.**

4.6 Entfall von Nebengebühren für das Eigenheim

Im Rahmen der „Wohnraum- und Bauoffensive" wurden **Pfandrechtsgebühren** für Darlehen und **Eintragungsgebühren im Grundbuch** für Eigenheime **befristet abgeschafft.**

Voraussetzungen:

- Nutzung zur **Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses**
- Rechtsgeschäft **ab 1.4.2024**
- Antrag auf Grundbucheintragung **1.7.2024 – 30.6.2026**

Die Befreiung gilt für eine **Bemessungsgrundlage bis € 500.000,00;** maximale Ersparnis: **€ 11.500,00.**

4.7 Reparaturbonus und Handwerkerbonus

20 % der Nettokosten von **Handwerkerleistungen im privaten Wohn- und Lebensbereich** können bis zum maximalen Betrag von € 1.500,00 pro Person (bzw. pro Wohneinheit) als **Handwerkerbonus** lukriert werden. Die Antragstellung hat online unter www.handwerkerbonus.gv.at zu erfolgen. Beim Reparaturbonus sind die zur Verfügung gestellten Mittel bereits ausgeschöpft, Plänen der Regierung zufolge soll aber im Dezember bereits die „Geräte-Retter-Prämie" als Nachfolgeprogramm gestartet werden.

PZP INTERN

Gemütlich und rasant: PZP auf Betriebsausflug in Linz

Im Oktober ging es beim diesjährigen Betriebsausflug nach Linz. Bei einem umfangreichen Frühstück stärkten wir uns für die Führung durch die Altstadt und das Nachmittagsprogramm. Die Gruppe „Pöstlingberg“ nahm die Bergbahn, um oben angekommen eine Runde mit der Grottenbahn zu ziehen. Die Gruppe „Racing“ stellte im Rotax MAX Dome Bestzeiten beim Rundendrehen mit den E-Go-Karts auf. Zum Abschluss wurden die Erfahrungen aus beiden Geschwindigkeitsgruppen bei Burger und Schnitzel ausgetauscht.





Zeit um DANKE zu sagen

Ein bewegtes und aufregendes Jahr geht zu Ende. Gemeinsam haben wir viel erreicht, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit auch so manche Hürde genommen. Wir sagen DANKE für das langjährige Vertrauen und die gelungene Arbeit im Team. Wir sagen DANKE für die ehrlichen Rückmeldungen und die Entwicklung, die wir gemeinsam gemacht haben. Wir sagen DANKE und freuen uns auf künftige Herausforderungen.
Gesegnete Weihnachten, viel Gesundheit und ein erfolgreiches neues Jahr!

Ihr PZP-Team



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis
Redaktion: Mag. Günter Peer, MMAg. Gerhard Hubner
Layout und grafische Gestaltung:
innpuls Werbeagentur GmbH, Aurolzmünster
Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis
Erscheinungsort: Ried im Innkreis
Erscheinungsdatum: Dezember 2025

A-4910 Ried/I
Am Burgfried 14
Tel. +43 7752/89400 | Fax DW 200

A-4950 Altheim
Braunauer Straße 14
Tel. +43 7723/43989

E-Mail: office@pzp.at
www.pzp.at